

Satzung des Vereins D.A.N. Allgäu e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „D.A.N. Allgäu e.V.“
2. Der Vereinssitz ist Jengen (PLZ:86860).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Verbreitung der japanischen Kampfkunst Aikido nach der Lehre von O-Sensei Morihei Ueshiba in der Stilrichtung Dynamic Aikido Nocquet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung regelmäßiger Aikido-Trainings für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - die Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Fortbildungen,
 - die Wahrung eines einheitlichen Prüfungs- und Graduierungswesens
 - die Teilnahme an nationalen und internationalen Aikido-Veranstaltungen,
 - die Förderung von Gewaltprävention, Achtsamkeit, Selbstdisziplin und persönlicher Entwicklung,
 - die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Sportvereinen und Verbänden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Vergütung für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann gezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Nur aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

5. Aktive Mitglieder von D.A.N. Allgäu erhalten automatisch die Mitgliedschaft von D.A.N. International.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
- gegen die Satzung verstößt oder,
- wenn es trotz Mahnung seine Beitragspflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

4. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Beitragshöhe und Beitragsordnung,
- d) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung,
- e) Auflösung des Vereins.

6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und von der Protokollantin / dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der ausdrücklich dieser Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.

2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.3.26 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

A collection of handwritten signatures in blue ink, arranged in three rows. The signatures are stylized and vary in length and complexity. Some are clearly legible, while others are more abstract. The names 'Juni', 'T. Gabel', 'Kunze', and 'Andreas Wund' are partially visible among the signatures.